



Amtssigniert. SID2014041120558  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Wasser-, Forst- und Energierecht**

**Helmut Gartner**

Telefon +43(0)512/508-2484

Fax +43(0)512/508-742475

wasser.energierecht@tirol.gv.at

DVR:0059463

Gemeinde Ried im Zillertal  
Herrn Bgm. Hansjörg Jäger  
Großriedstraße 4  
6273 Ried im Zillertal

per E-Mail

---

**Gemeinde Ried im Zillertal;  
Kanalordnung - Verordnungsprüfung**

Geschäftszahl IIIa1-W-72.120/2

Innsbruck, 30.04.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die gemäß § 122 TGO 2001 vorgelegte und mit Gemeinderatsbeschluss vom 31.03.2014 beschlossene Kanalordnung der Gemeinde Ried im Zillertal wird von der Aufsichtsbehörde ohne Einwand zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Gartner



# GEMEINDE Ried im Zillertal

Großriedstraße 4  
6273 Ried im Zillertal

## Kanalordnung der Gemeinde Ried im Zillertal Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried im Zillertal hat mit Beschluss vom 31.03.2014 aufgrund der Ermächtigung des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 (TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 idgF, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001 idgF, folgende Kanalordnung einstimmig beschlossen:

### § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (max. sind 200 Meter möglich) festgesetzt wird.

### § 2 Anschlusspflicht

(1) Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

(2) In den Abwasserkanal (bei Trennsystem) bzw. Mischwasserkanal (bei Mischsystem) der öffentlichen Kanalisation müssen sämtliche im Anschlussbereich anfallende Abwässer eingeleitet werden.

(3) Werden im Anschlussbereich die Abwässer und Niederschlagswässer über das Trennsystem der öffentlichen Kanalisation entsorgt, können Niederschlagswässer in den Niederschlagswasserkanal auf Grund eines Entsorgungsvertrages mit der Gemeinde eingeleitet werden.

### § 3 Art und Lage der Trennstelle

(1) Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

(2) Die Trennstelle zwischen der privaten Grundleitung und dem öffentlichen Anschlusskanal bzw. Sammelkanal wird wie folgt festgelegt:

a) Lage der Trennstelle:

Die Trennstelle liegt rund einen Meter innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des zu entwässernden Grundstückes, wobei Änderungen dieser Grenze innerhalb von fünf Jahren vor dem in § 8 Abs 2 TiKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001, idgF, angeführten Zeitpunkt der Verpflichtung zum Abschluss eines Anschlussvertrages unberücksichtigt bleiben. Grenzt unmittelbar an eine Bauparzelle ein Grundstück des selben Eigentümers und liegt eine Grenze dieses Grundstückes näher zum Sammelkanal als eine Grenze der Bauparzelle, so liegt die Trennstelle rund einen Meter innerhalb der zum Sammelkanal am nächsten liegenden Grenze des der Bauparzelle angrenzenden Grundstückes.

b) Art der Trennstelle

Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal ein Schacht, misst die Länge der öffentlichen Anschlussleitung (Leitung zwischen Trennstelle und Anschlussstelle) nicht mehr als 30 m und ist diese spiegelbar ausgeführt, so ist die Trennstelle eine gedachte Linie am definierten Trennstellenbereich nach § 3. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen ist ein Revisions- bzw. Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich herzustellen. Ist die Anschlussstelle an den öffentlichen Sammelkanal ein Rohrabzweiger, dann muss die Trennstelle als Revisions-bzw. Übergabeschacht mit offenem Gerinne oder Putzstück am definierten Trennstellenbereich gemäß § 3 ausgeführt werden.

Die Trennstelle bildet einen Teil der privaten Entwässerungsanlage.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Ried im Zillertal, am 01.04.2014



Der Bürgermeister

Hansjörg Jäger

Angeschlagen, am: 01.04.2014  
Abzunehmen, am: 16.04.2014  
Abgenommen, am: 17.04.2014